

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1983 03 31

Z.11 0502/37-Pr.2/83

II-5220 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

2436 IAB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

1983 -04- 06

zu 2447 J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. DDr. König und Genossen vom 10. Feber 1983, Nr. 2447/J, betr. Erlaß des Bundesministers für Finanzen über die praktische Durchführung des Anbringens von Freistempelabdrucken zur Entrichtung von Gebühren, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Hinausgabe der für die praktische Durchführung des Anbringens von Freistempelabdrucken aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 21. Dezember 1981, BGBl.Nr. 15/1982, über das Anbringen von Freistempelabdrucken zur Entrichtung von Gebühren erforderlichen Weisungen erfolgte mit BMF-Erlaß vom 4. März 1983, Z. 72 01 02/5-VII/2.

Hiezu wird bemerkt, daß die Erlassung dieser Weisungen zu einem früheren Zeitpunkt wegen der Notwendigkeit der Klärung wesentlicher rechtlicher und technischer Vorfragen sowie der Herstellung des Einvernehmens mit dem Rechnungshof nicht möglich war.

Außerdem war im Sinne eines reibungslosen Betriebes für möglichst alle Eventualitäten im Zusammenhang mit der Verwendung von Freistempelmaschinen zur Entrichtung von Gebühren eine praxisgerechte Lösung zu suchen und organisatorisch vorzubereiten.

